

Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Zwischen der Stadt Neumünster als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

und dem/der _____ (nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse für einen umfassenden und wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) folgende Vereinbarung¹ geschlossen:

1. Der Träger informiert intern (bei Dachorganisationen bis in seine Gliederungen) über die Thematik Kindeswohlgefährdung und benennt Ansprechpersonen, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Darüber hinaus entwickelt der Träger ein handlungs- und einrichtungsbezogenes Verfahren, um auf eine vermutete oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.

2. Werden der Fachkraft² einer Einrichtung/ eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen (vgl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“) bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich eine nach Nr. 1 benannte Ansprechperson.

3. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos hat unverzüglich eine Fallberatung zu erfolgen, zu der eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft³ beratend hinzuzuziehen ist. Diese insoweit erfahrene Fachkraft wird als interne Fachkraft des Trägers oder als externe Fachkraft (z.B. aus einer Beratungsstelle, einem Kinderschutz-Zentrum, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) hinzugezogen. Bei Bedarf berät das örtlich zuständige Jugendamt (Wohnsitz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen) hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte.

4. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten und das Kind/die oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Vorschrift des § 8 SGB VIII ist entsprechend zu berücksichtigen.

5. Im Rahmen der Fallberatung wird entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind/der oder dem Jugendlichen und den Personensorge-/ Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes/der oder des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen verpflichtend hinwirkt (Schutzplan). Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen.

6. Für den Fall, dass die angenommenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen oder die Personensorge-/ Erziehungsberechtigten die angebotenen Hilfen ablehnen, verpflichtet sich der Träger, das örtlich zuständige Jugendamt zu informieren.

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil der Hilfeplanung.

7. Der Ablauf des Verfahrens ist durch den Träger in schriftlicher Form zu dokumentieren. Erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt nach Ziffer 5 oder 6 dieser Vereinbarung, soll diese mindestens Name und Adresse des Kindes/der oder des Jugendlichen sowie der Personensorge-/ Erziehungsberechtigten, die beobachteten gewichtigen Anhaltspunkte, das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die bereits veranlassten Schritte (u.a. Gespräche mit Personensorge-/ Erziehungsberechtigten und dem Kind/der oder dem Jugendlichen) beinhalten.

8. Ist das Wohl des Kindes/der oder des Jugendlichen akut gefährdet und lässt sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden, informiert der Träger unverzüglich hierüber das örtlich zuständige Jugendamt. Ziffer 7 der Vereinbarung ist entsprechend anzuwenden.

9. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61–65 SGB VIII, (vgl. Anlage 2) und die für ihn geltenden allgemeinen Datenschutzbestimmungen (z.B. Datenschutzgesetz der EKD für kirchliche Träger) einzuhalten.

10. Der Träger trägt dafür Sorge, dass seinen Fachkräften die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsangeboten ermöglicht wird.

11. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII oder einer entsprechenden Folgevorschrift, soweit die Fortgeltung nicht ausdrücklich vereinbart oder die Vereinbarung einvernehmlich von beiden Parteien aufgehoben wird.

Datum:

Unterschrift (Träger)

Datum:

Unterschrift Stadt Neumünster)

¹ Falls zwischen den Parteien bereits Vereinbarungen gem. § 77 bzw. §§ 78a ff. SGB VIII existieren, kann nachfolgender Text als „Zusatzvereinbarung“ hinzugefügt werden.

² Fachkräfte sind gem. § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

³ „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sind in besonderer Weise für den Prozess der Gefährdungseinschätzung qualifiziert. Sie sollen eine auf den Aufgabenbereich des Trägers abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung leisten. Bei der Auswahl einer geeigneten Fachkraft soll der Träger dieses beachten. Kriterien für die Qualifikation dieser insoweit erfahrene Fachkräfte sowie eine Übersicht, wo diese zu erreichen sind, werden als Anlage zum Bestandteil dieser Vereinbarung.